

Rede für die Landesvertreterversammlung 2013
Fort- und Weiterbildungsordnung – Zertifizierung
von Alfred Morlock, Justitiar und Geschäftsführer

Sehr geehrter Herr Präsident Riehle,
sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsgrundlage für die Fort- und Weiterbildungsordnung ist das Architektengesetz und die Berufsordnung.

Nach dem Architektengesetz hat die Kammer den Auftrag, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Sie nimmt diese Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung wahr. Mit der Übertragung hoheitlicher Befugnisse hat sie die Verpflichtung übernommen, für die Sicherstellung der Qualität beruflicher Tätigkeiten durch verbindliche Regeln zu sorgen.

Öffentlichkeit, Bauherren und Kunden müssen sich darauf verlassen können, dass Architekten und Stadtplaner, die aufgrund ihrer Ausbildung und Stellung in der Gesellschaft ein besonderes Vertrauen genießen, sich regelmäßig fort- und weiterbilden.

Renate Jaeger, Richterin am Bundesverfassungsgericht, die seinerzeitige Vorsitzende des für die freien Berufe zuständigen Senats, hat schon im Jahre 2000 zum Thema „Die freien Berufe und die verfassungsrechtliche Berufsfreiheit“ ausgeführt, dass für die Angehörigen der verkammerten klassischen Berufsgruppen, wie Rechtsanwälten, Ärzten und Architekten ein besonderes Wissen und eine besondere Kompetenz für die Berufsausübung unabdingbar ist. Um dieser Verantwortung willen genießen die Berufsangehörigen ein Höchstmaß an Autonomie bei der Ausübung ihrer Berufsrolle.

Und zur Frage der Fortbildung äußerte sich Frau Jaeger, die auch von Frau Ettinger-Brinckmann bei ihrem Impulsreferat vor zwei Jahren in Pforzheim vor dieser Landesvertreterversammlung zitiert wurde, aus Anlass der Änderung des

Niedersächsischen Architektengesetzes 2001 unter anderem so, dass dort, wo der Staat sich zurückzieht und den Berufsangehörigen die Verantwortung überlässt, die weitere Folge ist, dass man wirklich sehr präzise Bildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und all so was regelt.

Folie 6

Das Oberverwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen eines Berufsgerichtsverfahrens gegen einen nordrhein-westfälischen Architekten folgendes ausgeführt:

„Die Fortbildungspflicht dient nicht nur dazu, das Ansehen des Architektenbüros in der Öffentlichkeit zu wahren, sondern soll auch dem einzelnen Architekten Sicherheit geben und ihm helfen, fachliche Fehler bei seiner Tätigkeit zu vermeiden. Damit bezweckt sie zugleich den Schutz seines Auftraggebers vor den finanziellen und gesundheitlichen Schäden.“

Wie nur wenige andere Berufe tragen Architekten ein großes persönliches **Haftungsrisiko**. Dabei sollte **lebenslanges Lernen eine Selbstverständlichkeit** sein. Wer sein derzeitiges Wissen nicht stetig aktualisiert, der wird es mit der Zeit aufbrauchen. Der Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollte auch nicht als reine Verpflichtung gesehen werden. Vielmehr erschließen sich Chancen auf neue Aufträge, steigende Gewinne und die Bewältigung neuer Herausforderungen.

Das Lernen beginnt in der Jugend, sollte da aber nicht aufhören.

Architekten und Stadtplaner sollten deshalb mit Freude die „**Wissensleiter**“ erklimmen.

Fort- und Weiterbildung ist deshalb ein wichtiger Teil der Qualitätssicherung des Labels Architekt und Stadtplaner. Wo Architekt draufsteht, ist auch Architekt drin.

Dabei ist die Pflicht zur ständigen Fort- und Weiterbildung nicht neu; vielmehr ist sie seit 30 Jahren in der Berufsordnung festgeschrieben: Der Zeitaufwand muss angemessen sein und darf im Durchschnitt zwanzig Stunden nicht unterschreiten, so lautete seit Jahren die entsprechende Bestimmung in der Berufsordnung. Ob und wie sich aber Architekten in Baden-Württemberg aber tatsächlich fort- und weiterbilden, blieb lange Zeit im Dunkeln, d. h. es erfolgte keine geregelte Überprüfung dieses Berufsgrundsatzes.

Letztes Jahr haben Sie, die Landesvertreterversammlung, die Einführung einer speziellen Fort- und Weiterbildungsordnung als Teil der Berufsordnung mit einer damit einhergehenden Überprüfung bei allen Mitgliedern beschlossen. Auf unserer Internetseite ist dies übersichtlich dargestellt. Praxishinweise für Mitglieder und entsprechende Informationen für Bildungsträger dienen als Hilfestellung, wie damit umzugehen ist. Die Fort- und Weiterbildungsordnung ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten.

Sie regelt, dass der Kreis der fortbildungspflichtigen Architekten und Stadtplaner jährlich eine zehnpromzentige Stichprobe ermitteln wird. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens acht Stunden jährliche Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Dies ist eine **softe Variante** der Nachweispflicht.

Im Rahmen einer Übergangsbestimmung müssen Nachweise allerdings erst ab 2014 erbracht werden. 2015 erfolgt die erste Stichprobenprüfung. Hierauf hat Präsident Riehle in seinem Artikel im Deutschen Architektenblatt der Novemberausgabe hingewiesen. Ich darf ihnen aus diesem Artikel wie folgt zitieren:

„Damit können wir Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg zeigen, dass wir unsere gesellschaftliche Verantwortung ernst nehmen und unsere Verpflichtung im Architektengesetz und in der Berufsordnung kein zahnloser Tiger ist. Für diesen Mehrwert zukünftig nur acht von zwanzig Stunden im Jahr als

Fortbildung nachweisen zu müssen, ist meines Erachtens keinem von uns zu viel verlangt“, so Herr Riehle.

Was bisher geschah: Wie schon gesagt, ist die Fort- und Weiterbildungsordnung am 1. Juli 2013 durch Veröffentlichung im Architektenblatt in Kraft getreten. Seit 15. Juli 2013 ist die entsprechende Stelle in der Landesgeschäftsstelle für die Fort- und Weiterbildungsordnung besetzt. Frau Sigrid Elias hat seit diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufgenommen und kann sich über mangelnde Anfragen und Anträge nicht beklagen. Seit 1. September stehen erste Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen online.

Neben dem Institut Fortbildung Bau der Architektenkammer werden auch externe Fortbildungsinstitutionen anerkannt, wenn sie qualifizierte Veranstaltungen in den Themenbereichen der Fachrichtungen anbieten. Um welche Themen es sich handelt, sind in den Anlagen der Hinweise für Bildungsträger und Veranstalter aufgelistet. Die Themen sind sehr breit gefächert und umfassen auch Bereiche wie Organisations- und Büromanagement sowie Kommunikation neben den typischen Inhalten der Fachrichtungen.

Anträge zur Anerkennung von Bildungsangeboten müssen online auf der Homepage der Architektenkammer gestellt werden. Vorab ist eine einmalige kostenlose Registrierung als Bildungsträger erforderlich, es schließt sich an eine Eingabe der erforderlichen Daten der Veranstaltung über ein Onlineformular.

Nach einer anschließenden Überprüfung der Anträge auf Anerkennung durch die Geschäftsstelle ist die Veranstaltung im Internet abrufbar mit Angabe der anerkannten Stunden. Eine Stunde bedeutet eine Unterrichtsstunde = 45 Minuten. Es werden nur volle Unterrichtsstunden anerkannt, angebrochene Stunden werden abgerundet. Anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen.

Im vollen Umfang anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, bei denen der Seminarcharakter überwiegt, z. B. Seminare, Lehrgänge und Workshops. In Teilen anerkennungsfähig sind Kurzvorträge, Werkberichte, Exkursionen, Kongresse, bei denen eben der Seminarcharakter nicht überwiegt. Diese werden bis zu maximal vier Unterrichtsstunden pro Tag, bei mehrtägigen Veranstaltungen bis maximal acht Unterrichtsstunden anerkannt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die einen Firmen- bzw. Produktionsbezug aufweisen. Auch diese können nur in Teilen anerkannt werden.

Nicht anerkennungsfähig als Fortbildung sind Veranstaltungen, die nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und Allgemeincharakter haben, die nur als Informationsveranstaltung konzipiert sind, bei denen die Berufsgruppe Architekten nicht im Vordergrund steht, die im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen.

Nach erfolgter Anerkennung erhält der Veranstalter ein Bestätigungsschreiben und die Veranstaltung wird online gestellt. Außerdem fällt eine Bearbeitungsgebühr an, je nach Prüfungsaufwand. Es gilt hier das sogenannte Kostendeckungsprinzip, d. h. die Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts muss für Aufgaben, die sie erbringt, entsprechend dem Aufwand Gebühren verlangen. Diese dienen zur Deckung der Personal- und Betriebskosten. Der Rahmen liegt bei 50 € bis 150 €. Diese sind Normalgebühren.

Die Wiederholungsgebühr beträgt 20 €. Kostenlos sind Abendveranstaltungen, Werkberichte und Exkursionen der Kammerbezirke und Kammergruppen. Für die Kammerbezirke und Kammergruppen haben wir einen speziellen Leitfaden entwickelt. Auch diese Veranstaltungen, wenn sie auf der Homepage veröffentlicht werden sollen, müssen registriert werden. Die Bezirksgeschäftsstellen sind gebeten, die Kammergruppen bei Antragsverfahren zu unterstützen. Hilfestellung gibt natürlich auch Frau Elias.

Bei der Höhe der Gebühr wird unterschieden, ob es sich um kostenlose bzw. einen symbolischen Eintrittspreis von 10 € oder weniger handelt. Hier fällt eine Gebühr von 20 € an. Dies gilt auch für Verbände und Hochschulen sowie die öffentliche Hand für eigene Mitarbeiter sowie für Kooperationen von Kammergruppen und Kammerbezirke. Kostenpflichtige Seminare mit einem Eintrittspreis über 10 €, hier fällt eine Gebühr von 50 € an.

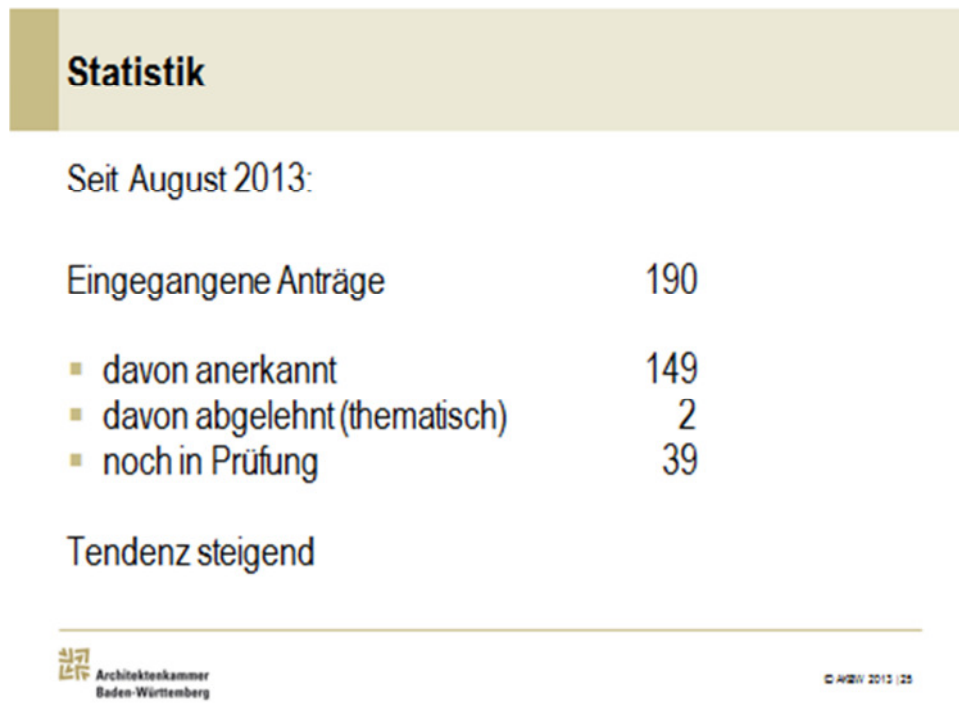
Noch ein Wort zu den Berufsverbänden. Eine pauschale Anerkennung der Veranstaltungen von Berufsverbänden sieht die Fort- und Weiterbildungsordnung nicht vor. Wir befürworten ausdrücklich die Registrierung von Berufsverbänden als externe Bildungsanbieter, um ein landesweites Fortbildungsangebot gerade auch für die Mitglieder der ILS-Fachrichtungen in ausreichender Menge mit den spezifischen Inhalten der Fachrichtung anbieten zu können. Hier leisten die Berufsverbände in Ergänzung des kammereigenen Instituts Fortbildung Bau einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder. Hierin sehen wir eine Chance für professionelle und kostenpflichtige Bildungsangebote der Berufsverbände, die dies nutzen können, um die Nachfrage zur eigenen Veranstaltung zu stärken.

Nach der Fortbildungsordnung werden die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammer allgemein anerkannt. In der Praxis sieht es so aus, dass ein Mitglied eine Teilnahmebescheinigung mit anerkannten Unterrichtsstunden vorlegt. Werden keine Stunden ausgewiesen, sondern Punkte, erfolgt eine entsprechende Umrechnung in Unterrichtsstunden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir stehen am Anfang der Überprüfung der Fort- und Weiterbildungsordnung. Es sind auch noch einige Fragen zu klären. So sind wir initiativ geworden und auf die Kollegen der Architektenkammern, die eine entsprechende Nachweispflicht haben, zugegangen um zu klären, wie mit Veranstaltungen umzugehen ist, die inhaltlich und gegebenenfalls auch zeitgleich in verschiedenen Kammern

durchgeführt werden. Hier ist die Frage zu klären, wer von den Kammern prüft, wer eine Gebühr kassiert und ob mehrere Gebühren oder nur eine anfallen. Hier streben wir in jedem Fall eine **mitgliederfreundliche Regelung** an.

Ein Wort zur Statistik:



Abschließend weise ich noch auf Besonderheiten der Architekten und Stadtplaner im Praktikum hin. Hier besteht die Besonderheit, dass nach der Eintragungsverordnung mit der Antragstellung auf Eintragung der volle Nachweis der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung, nämlich zwanzig Stunden im Jahr dem Eintragungsausschuss nachgewiesen werden muss. Geeignet sind die Fort- und Weiterbildungsthemen der Fachrichtungen. Ob Workshops, Werkberichte und Exkursionen auf die zwanzig Stunden angerechnet werden, entscheidet letztlich der Eintragungsausschuss. Hier erfolgt eine Vorprüfung durch Frau Beihser-Klima.

Jeder Vortrag geht einmal zu Ende. Auch meiner. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.